

Umsetzung der Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex eine Reihe von Anregungen, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. Die BASF Aktiengesellschaft hat den ganz überwiegenden Teil der Anregungen (Stand Kodex 2. Juni 2005) umgesetzt (Umsetzungsstand 16. Dezember 2005). Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Nr.	Kodex-Ziffer	Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	erfüllt
A1	2.3.3	...; dieser [der Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre] sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.	ja
A2	2.3.4	Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.	ja
A3	3.6 Abs. 1	In mitbestimmten Aufsichtsräten sollten die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.	ja
A4	3.6 Abs. 2	Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.	ja
A5	3.7 Abs. 3	In angezeigten Fällen sollte der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.	ja
A6	3.10	Dabei [Erläuterung von Abweichungen im Corporate Governance Bericht] kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.	nein
A7	4.2.3 Abs. 1	Die variablen Vergütungsteile [der Vorstandsmitglieder] sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende,	ja
A8		an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten	ja
A9		und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung	ja
A10		und Risikocharakter enthalten.	ja
A11	5.1.2 Abs. 1	Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.	ja

Nr.	Kodex-Ziffer	Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex	erfüllt
A12	5.1.2 Abs. 2	Bei Erstbestellungen [von Vorstandsmitgliedern] sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein.	ja
A13	5.2 Abs. 2	Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) sollte er [der Aufsichtsratsvorsitzende] nicht innehaben.	ja
A14	5.3.2	Er [der Vorsitzende des Prüfungsausschusses] sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.	nein
A15	5.3.3	Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen.	ja
A16	5.3.4	Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrates vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.	ja
A17	5.4.6	Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und zu unterschiedlichen Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.	nein
A18	5.4.7 Abs. 2	Die erfolgsorientierte Vergütung [der Aufsichtsratsmitglieder] sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.	nein
A19	6.8	Veröffentlichungen [der Gesellschaft] sollten auch in englischer Sprache erfolgen.	ja

Diese Übersicht informiert über die Einhaltung von Kodexanregungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gesetzlichen Entsprechenserklärung 2005 zur Anwendung der Empfehlungen des Kodex am 16. Dezember 2005. Sie besagt nicht, dass die BASF Aktiengesellschaft beabsichtigt, nach dem genannten Zeitpunkt die Anregungen unverändert weiterhin umzusetzen oder nicht einzuhalten. Die BASF Aktiengesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Änderungen unverzüglich bekannt zu machen und die Übersicht zu aktualisieren.